

Ausbildungsvergütung für Medizinische Fachangestellte vom 01.03. - 31.12.2024
gem. gültigem Gehaltstarifvertrag vom 08.02.2024

Betriebliche Einzel-Umschulung (Vollzeit)

- möglich z.B.:
 - zur beruflichen Eingliederung bei Arbeitslosigkeit,
 - zur Abwendung drohender Arbeitslosigkeit,
 - zum Erwerb eines bisher fehlenden Berufsabschlusses

- **Vor Beginn** der Maßnahme müssen mit der Agentur für Arbeit Voraussetzungen und Förderumfang geklärt werden, z.B.:
 - individueller Anspruch auf Unterhaltsgeld
 - Förderung von Schulgeld für die Berufsschule, Prüfungsgebühren der Kammer
 - Fahrkosten
 - Kosten für Kinderunterbringung
 - Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, falls die Umschulung im Rahmen des bestehenden Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird

- Der Umschulende zahlt monatlich eine Umschulungsvergütung, die sich am geltenden Tarifvertrag für MFA-Auszubildende orientiert.

Tarifvergütung

Umschulungsjahr	ab 01.03.2024
1. (entspricht Vergütung des 1. Ausbildungsjahres)	965 €
2. (entspricht Vergütung des 3. Ausbildungsjahres)	1.130 €

Der Tarifvertrag bezieht sich auf eine 38,5-Stunden-Arbeitswoche, gilt aber auch bei 40 Stunden noch als angemessen.

Von einer Absenkung der Vergütung kann der Auszubildende nach Klärung der finanziellen Situation mit der Agentur für Arbeit Gebrauch machen.

Bei der beruflichen Rehabilitation ist die Höhe der Vergütung, die der Auszubildende ggf. zu zahlen hat, in Absprache mit dem Rehabilitationsträger zu klären.

Stand 21.02.2024